

## § 8 Schulgeld

(1) Das Jahresschulgeld ist, aufgeteilt auf 10 Monatsbeiträge (September – Juni), im Vorhinein monatlich zu entrichten:

	SchülerInnen mit Wohnsitz in Strasshof, Markgrafenriedl, Raasdorf, Glinzendorf oder Großhofen	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Auswärtige SchülerInnen, also ohne Wohnsitz in Strasshof, Markgrafenriedl, Raasdorf, Glinzendorf oder Großhofen	Erwachsene
Einzelunterricht	€ 74,03	€ 125,87	€ 166,64	€ 235,68		
Gruppenunterricht zu 2	€ 56,10	€ 95,39	€ 101,00	€ 117,83		
Gruppenunterricht zu 3	€ 45,36	€ 77,10	€ 81,64	€ 95,26		
Gruppenunterricht zu 4	€ 28,07	€ 47,70	€ 50,52	€ 58,94		
Musikalische Früherziehung	€ 25,07	-	€ 45,12	-		
Tanz (Gruppen ab 5 SchülerInnen)	€ 25,07	-	€ 45,12	-		

(2) Gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes, LGBI. 5200 i.d.g.F., erhöht sich dieser Betrag jährlich in jenem Ausmaß (prozentuell), in dem sich das Gehalt eines Bediensteten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, erhöht.

(3) Der Unterrichtsbeitrag für auswärtige Kinder ist dann gleich hoch wie für Kinder im Regionalmusikschulverband Strasshof, wenn die betreffende Wohnsitzgemeinde je SchülerIn einen Schülerhaltungsbeitrag in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Unterrichtsbeitrag für Kinder im Regionalmusikschulverband Strasshof und den durchschnittlichen Personalkosten je Unterrichtsstunde leistet.

(4) Die Tarife für Kinder und Jugendliche im Regionalmusikschulverband Strasshof werden bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10. des Schuljahres) gewährt. Entsprechende Unterlagen sind auf Verlangen der vorschreibenden Behörde vorzulegen.

(5) Folgende Unterrichtsbeiträge sind einmal im Semester zu entrichten:

Klassenunterricht in Kooperation mit den Schulen in Strasshof	mit 1 Unterrichtseinheit	(1 x 50 Minuten) pro Woche:	€ 40,00
	mit 2 Unterrichtseinheiten	(2 x 50 Minuten) pro Woche:	€ 80,00

Verschiedene Schnupperkurse im Gruppenunterricht zu 5-8 SchülerInnen mit 6 Unterrichtseinheiten (à 50 Minuten) pro Semester: € 35,00

## § 9 Ermäßigungen

(1) Wenn mehrere Kinder einer Familie die Regionalmusikschule Strasshof besuchen, ermäßigt sich der Unterrichtsbeitrag – jeweils nur für ein Instrument – wie folgt: für das 2. Kind um 20 %, für das 3. Kind um 30 % und für das 4. Kind um 40 %.

Für Einzelunterricht wird keine Förderung gewährt. Eine allfällige Förderung wird jeweils nur auf den günstigeren Tarif gewährt. Ist der Tarif bei den SchülerInnen gleich, so wird die Förderung nur einmal gewährt.

(2) Lernet ein Kind zwei Instrumente, so ist der Unterrichtsbeitrag für das 1. Instrument voll zu bezahlen. Für das 2. Instrument kann der monatliche Unterrichtsbeitrag um 50 % ermäßigt werden, wenn das Kind regelmäßig im Vororchester oder im Jugendblasorchester mitwirkt.

(3) Für Kinder, deren Familie Sozialhilfe erhält, wird der Unterricht bis zum 15. Lebensjahr um 50 % ermäßigt, solange die Note „gut“ erreicht wird.

(4) Die Ermäßigungen nach Pkt. (1),(2) und (3) gelten nur für Kinder mit Wohnsitz in Strasshof, Markgrafenriedl, Raasdorf, Glinzendorf oder Großhofen.

(5) Die Ermäßigungen nach Pkt. (1) und (2) gelten außerdem nur für SchülerInnen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (Stichtag: 30. 10. des Schuljahres) sowie für Bezieher von Familienbeihilfe (Stichtag: 30. 10. des Schuljahres), Präsenz- und Zivildienst.

(6) Besucht ein Kind eine Bläserklasse, so entfällt das Schulgeld für die Bläserklasse ab dem Zeitpunkt, an dem es gleichzeitig Einzelunterricht oder Gruppenunterricht zu 2, 3 oder 4 SchülerInnen am selben Instrument besucht. In diesem Fall ist das Schulgeld für den Einzelunterricht oder Gruppenunterricht zu 2, 3 oder 4 SchülerInnen voll zu bezahlen außerdem ist weiterhin die Instrumentenmiete und -versicherung zu bezahlen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen besteht nicht; Förderungen werden nur nach Maßgabe von budgetären Mitteln gewährt.

Diese Regelung tritt mit 1. September 2018 in Kraft.

# SCHULORDNUNG

## § 1 Name und Sitz der Musikschule

REGIONALMUSIKSCHULE STRASSHOF AN DER NORDBAHN, 2231 STRASSHOF AN DER NORDBAHN, SCHULSTRASSE 19

## § 2 Unterrichtsbesuch

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der SchülerInnen sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

## § 3 Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrerin/den Lehrer oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen SchülerInnen ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler/der Schülerin versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

## § 4 Unterrichtsmittel

Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

## § 5 Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwenwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Bei einem Schulgeldrückstand kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden.

## § 6 Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei einer minderjährigen Schülerin/einem minderjährigen Schüler die/der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument entfällt im ersten Lernhalbjahr. Ab dem zweiten Lernhalbjahr beträgt der Mietzins für ein Instrument € 80,00 pro Jahr und wird in 10 Teilbeträgen zu je € 8,00 pro Monat eingehoben.
- (3) Der Mietzins wird ab dem 1. Februar 2014 erstmalig von allen SchülerInnen eingehoben, die zu diesem Zeitpunkt ein Halbjahr lang ein Instrument der Regionalmusikschule Strasshof entleihen haben.
- (4) Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei einer minderjährigen Schülerin/einem minderjährigen Schüler die/der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.
- (5) Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente an die SchülerInnen entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Etwaige Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten.
- (6) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten.
- (7) Sämtliche Kosten für Verbrauchsmaterial für den Gebrauch und die Instandhaltung der entlehnten Instrumente geht zu Lasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten sofern diese einen Maximalbetrag von € 25,00 pro Schuljahr nicht übersteigen.

## § 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.